

Allgemeine Wasserlieferungsbedingungen der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH (Geschäftsbedingungen)

auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV)

1. Vertragsabschluß (zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck bei den Stadtwerken gestellt werden. Der Antrag muss enthalten:
- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Wasserversorgungsanlage;
 - den Namen des zugelassenen Installateurs, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstücks ab Wasserzähleranlage ausgeführt werden soll;
 - die Beschreibung der(s) Gewerbebetriebe(s), für die (den) auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;
 - die Verpflichtungserklärung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

Weiterhin muss dem Antrag beigefügt werden:

- ein maßstabgerechter Lageplan;
 - ein Katasterauszug;
 - eine prüffähige Bauzeichnung des(r) anzuschließenden Gebäude(s).
- 1.2 Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks geschlossen. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich, der Erbbauberechtigte oder ähnliche der Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- 1.3 Bei Wohnungseigentümern wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- 1.4 Sind mehrere Personen Eigentümer eines versorgten Grundstückes (Gesamtheitseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt das vorstehende entsprechend.

2. Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)

- 2.1 Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern abgerechnet (Verbrauchsentsgelt); daneben wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße erhoben. Bei Verbundzählern wird der Nebenzähler entsprechend dem Nenndurchlass hinzugerechnet.
- 2.2 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre wird ein täglicher Grundpreis erhoben. Jeder angefangene Tag wird als ein voller Tag gerechnet. Das gelieferte Wasser wird pauschal abgerechnet. Der Standrohrverleih erfolgt gegen Stellung einer Kautions.
- 2.3 Die Herstellung und Trennung eines Bauwasserhausanschlusses bis zu einem zulässigen Nenndurchfluss von 6 m³/h erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV. Die Kosten hierfür werden pauschal abgerechnet. Der fällige Betrag ist vor Inbetriebnahme des Anschlusses zu begleichen.

3. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

- 3.1 Als Baukostenzuschuss für das bestehende Versorgungsnetz wird ein Kostenanteil berechnet.
- 3.2 In allen anderen Fällen werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

4. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperreinrichtung.
- 4.2 Die Veränderung eines Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erforderlich wird, wird nach Aufwand berechnet. Die Wiederherstellung eines durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, zerstörten oder beschädigten Hausanschlusses wird nach Aufwand berechnet.

- 4.3 Die AVBWasserV sehen die Herstellung von Hausanschlüssen ausschließlich durch das zuständige Versorgungsunternehmen vor. In Ausnahmefällen können die Anschlussnehmer jedoch bestimmte Leistungen im Hausanschlussbereich selbst erbringen. Will der Anschlussnehmer Eigenleistungen erbringen, so hat er dies spätestens mit dem Antrag auf Herstellung eines Wasserhausanschlusses anzuzeigen.

5. Fälligkeit

Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten eine Vorauszahlung zu verlangen.

6. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- 6.1 Bauart, Material und Dimensionierung der Hausanschlussleitung und zugehöriger Anlagenteile werden von den Stadtwerken in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt.
- 6.2 Die Art, Zahl und Größe sowie der Anbringungsort der Messeinrichtungen (Wasserzähler) wird von den Stadtwerken festgelegt. In der Regel installieren die Stadtwerke pro Hausanschlussleitung eine Messeinrichtung (Wasserzähler).
- 6.3 Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen erfolgt durch die Stadtwerke. Der Termin für die erstmalige Anbringung der Messeinrichtungen ist spätestens ein Werktag vorher zu vereinbaren.
- 6.4 Der Einbau eines Druckminderers kann vorgeschrieben werden.
- 6.5 Nicht genutzte Leitungen müssen von der Hausinstallation getrennt werden.
- 6.6 Nach Fertigstellung der Rohrinstallation ist eine Druckprobe auszuführen und die Leitung zu spülen. Die Durchführung der Abnahme bleibt den Stadtwerken vorbehalten.
- 6.7 Für die Hausinstallationsanlage sind die einschlägigen technischen Vorschriften (DIN-Normen, TRWI des DVGW) zu beachten und einzuhalten.

7. Abrechnung (zu § 24 AVBWasserV)

- 7.1 Der Wasserverbrauch wird in der Regel jährlich abgelesen und abgerechnet.
- 7.2 Zu den in dieser Anlage zur AVBWasserV genannten oder den sich aus ihrer Anwendung ergebenden Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

8. Zahlung, Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

- 8.1 Für jede Mahnung von Abschlagszahlungen oder Rechnungsbeträgen wird ein Mahngeld erhoben.
- 8.2 Für jeden Sperrgang unseres Außendienstes wird ein Entgelt erhoben.
- 8.3 Falls eine Anlage gesperrt und / oder wieder geöffnet wird, wird ein entsprechendes Entgelt sofort fällig.

9. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (zu § 33 AVBWasserV)

- 9.1 Vor der Wiederaufnahme der Wasserlieferung hat der Anschlussnehmer alle rückständigen Rechnungsbeträge zuzüglich der angefallenen Aufschläge (Mahnkosten, Sperrung der Anlage) zu bezahlen.
- 9.2 Wird auf Wunsch des Kunden ein bestehender Hausanschluss, über den zurzeit kein Wasser bezogen wurde, durch Einbau einer Messeinrichtung für die Wasserabgabe freigegeben, so zahlt der Kunde hierfür ein einmaliges Entgelt, desgleichen bei der Neuaufrichtung eines Zählers.

**Anlage 1 zu den Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen
der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH**

Entgeltregelungen Preisstand: 01.02.2026

Zu 2.1	Der Wasserpreis (Verbrauchsentgelt) beträgt je Kubikmeter (m³) entnommene Wassermenge	1,99 Euro	(2,13 Euro) *
	Der Grundpreis für Wasserzähler mit einem Nenndurchlass von		
	Zähler Q ₃ = 4 beträgt jährlich	132,00 Euro	(141,24 Euro) *
	Zähler Q ₃ = 10 beträgt jährlich	316,80 Euro	(338,98 Euro) *
	Zähler Q ₃ = 16 beträgt jährlich	528,00 Euro	(564,96 Euro) *
	Zähler Q ₃ = 25 beträgt jährlich	792,00 Euro	(847,44 Euro) *
	Zähler Q ₃ = 40 beträgt jährlich	1.320,00 Euro	(1.412,40 Euro) *
	Zähler Q ₃ = 63 beträgt jährlich	2.112,00 Euro	(2.259,84 Euro) *
	Zähler Q ₃ = 100 beträgt jährlich	3.168,00 Euro	(3.389,76 Euro) *
	Zähler Q ₃ = 160 beträgt jährlich	5.280,00 Euro	(5.649,60 Euro) *
Zu 2.2	Entgelte für Standrohre		
	Pauschale	60,00 Euro	(64,20 Euro) *
	Grundpreis pro Tag	1,50 Euro	(1,61 Euro) *
	Kaution	500,00 Euro	
Zu 2.3	Die Kosten für einen Bauwasseranschluss bei einer Bereitstellung bis maximal 1 Jahr betragen	210,00 Euro	(224,70 Euro) *
	Für Bauwasseranschlüsse mit einem höheren Nenndurchfluss und/oder längerem Zeitraum als 1 Jahr werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.		
Zu 3.1	Als Baukostenzuschuss für das bestehende Netz werden erhoben	700,00 Euro	(749,00 Euro) *
Zu 4.1	Die Herstellung eines Wasserhausanschlusses wird nach Aufwand berechnet.		
Zu 8.1	Mahngeld		
	Für die erste schriftliche Anmahnung eines fälligen Betrages werden berechnet:	2,00 Euro	ohne USt.
	Für die zweite schriftliche Anmahnung eines fälligen Betrages werden berechnet:	2,00 Euro	ohne USt.
zu 8.2	Sperrgang		
	Für jeden Einsatz des Außendienstes aufgrund von fälligen Beträgen werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes berechnet: 25,00 Euro ohne Ust.		
zu 8.2	Entsperrgang		
	Für jeden Einsatz des Außendienstes aufgrund von fälligen Beträgen werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes berechnet: 25,00 Euro(26,75 Euro) *		
Zu 8.3	Entgelt für die Sperrung einer Anlage	50,00 Euro	ohne USt.
	Entgelt für die Wiederöffnung einer Anlage	50,00 Euro	(53,50 Euro) *
Zu 9.2	Freigabe einer derzeit nicht genutzten Anlage, Neuaufstellung eines Zählers	50,00 Euro	(53,50 Euro) *
Zum Arbeitsblatt DVGW W-405			
	Pauschale für Löschwasserauskunft nach Arbeitsblatt DVGW W-405	200,00 Euro	(238,00 Euro) **

Die Preise in Klammern mit * enthalten 7 % Umsatzsteuer, gerundet
Die Preise in Klammern mit ** enthalten 19 % Umsatzsteuer, gerundet